

# **MITTEILUNGSBLATT**

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum „Slawisches Österreich – Minderheiten – Migration“ beträgt 15 ECTS-Punkte.

### § 3 Registrierungs Voraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum „Slawisches Österreich – Minderheiten – Migration“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Slawistik betreiben, gewählt werden.

### § 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

(1) Das Erweiterungscurriculum „Slawisches Österreich – Minderheiten – Migration“ stellt ein modularisiertes Lehrangebot dar und besteht aus den Pflichtmodulen „Slawistische Sprachkompetenz – Basis“ und „Slawistische Kulturkompetenz I – Vertiefung“.

<b>SM 1</b>	<b>„Slawistische Sprachkompetenz – Basis“ (Pflichtmodul)</b>	<b>10 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	keine	
<b>Modulziele</b>	Die Studierenden erwerben Basiswissen zur Struktur der gewählten slawischen Sprache. Sie beherrschen Strategien zur Beobachtung von sprachlichen Mitteln und zum analytischen Umgang mit einfachen Texten in dieser Sprache sowie zum Umgang mit Wörterbüchern, grammatischen und anderen Nachschlagewerken. Die Studierenden beginnen sich in einfachen, routinemäßigen Situationen zu verständigen. Sie sind zunehmend in der Lage, mit einfachen sprachlichen Mitteln Informationen auszutauschen. Sie können einfache Texte, kurze Aufsätze zu ihren vertrauten Themen schreiben und ähnliche Texte lesen und verstehen. Sie können den Inhalt einfacher kurzer Texte in eigenen Worten wiedergeben. Sie können der Handlung einer einfachen Geschichte folgen.	
<b>Modulstruktur</b>	UE Spracherwerb Grundlagen <sup>1</sup> , 10 ECTS-Punkte, 6 SSt (pi) Es dürfen nur Sprachen gewählt werden, die vom Studienprogrammleiter vorab genehmigt und nicht bereits in einem anderen Erweiterungscurriculum gewählt wurden.	
<b>Leistungs-nachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung (pi) (10 ECTS-Punkte)	
<b>Sprache</b>	Deutsch/Zielsprache	

<b>SM 2</b>	<b>„Slawistische Kulturkompetenz I – Vertiefung“ (Pflichtmodul)</b>	<b>5 ECTS-Punkte</b>
<b>Teilnahmevoraussetzung</b>	Keine	
<b>Modulziele</b>	Studierende verfügen über grundlegende Kompetenzen hinsichtlich der Kultur, Sprache und Literatur der in Österreich lebenden slawischen Volksgruppen, Minderheiten bzw. slawischen MigrantInnen (in Vergangenheit und Gegenwart). Darüber hinaus sind Studierende mit	

<sup>1</sup> Je nach Angebot und Maßgabe freier Plätze kann eine der folgenden Sprachen gewählt werden: Bulgarisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Polnisch, Russisch, Slowakisch, Slowenisch, Tschechisch und Ukrainisch. Das studienrechtlich zuständige Organ bringt den Studierenden die jeweils zur Auswahl stehenden Sprachkurse mittels Online-Vorlesungsverzeichnis zur Kenntnis.

	Wechselbeziehungen zwischen Österreich und der slawischen Welt vertraut.
<b>Modulstruktur</b>	Studierende wählen nach Maßgabe des Angebots slawistische Lehrveranstaltungen, jedenfalls VO oder KO ( <i>npi/pi</i> ) im Ausmaß von 5 ECTS, wie z. B. Slawisches Substrat in Österreich u. a. <sup>2</sup>
<b>Leistungs-nachweis</b>	Erfolgreiche Absolvierung der im Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungsprüfungen ( <i>npi</i> ) und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ( <i>pi</i> ) (insgesamt 5 ECTS-Punkte)
<b>Sprache</b>	Deutsch/Zielsprache

## § 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (*npi*) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Im Rahmen des Erweiterungscurriculums Slawistische Grundkompetenz I wird der folgende nichtprüfungsimmanente Lehrveranstaltungstyp angeboten:

Vorlesung – Allgemeine Vorlesungen haben die Studierenden in die Hauptbereiche und die Methodologie der Studienrichtung einzuführen. Es ist insbesondere ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Spezialvorlesungen thematisieren den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung. Vorlesungen bestehen aus Vorträgen eines/einer Lehrenden oder mehrerer (z. B. Ringvorlesung) Lehrender sowie anderen Präsentationsformen. Sie werden mit einer Prüfung abgeschlossen.

(2) Folgende prüfungsimmanente (*pi*) Lehrveranstaltungen werden angeboten:

Übung – Übungen dienen der Lösung konkreter Aufgaben und den praktisch-beruflichen Zielen des Studiums. Sie sind durch die aktive Teilnahme mit Prüfungsimmanenz charakterisiert. Als eine besondere Art der Übung gelten die Sprachkurse (Spracherwerb, Sprachübungen). Sie werden mit einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung abgeschlossen. Übungen können, je nach Angebot, unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien durch autonome, e-learning-unterstützte Lernformen ergänzt werden.

Konversatorium – Konversatorien sind ebenfalls charakterisiert durch die aktive Teilnahme der Studierenden mit Prüfungsimmanenz. Wie Vorlesungen ist es ihre Aufgabe, auf die wichtigen Tatsachen und Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen, im Unterschied zu diesen wird aber ein aktiver Eigen-beitrag (Präsentation/Diskussion) von den Studierenden erwartet. Sie werden mit einer schriftlichen und- /oder mündlichen Prüfung abgeschlossen.

## § 6 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) In der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung Spracherwerb Grundlagen gilt die generelle Teilnahmebeschränkung von 35 Teilnehmenden pro Lehrveranstaltung. Bei der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung Konversatorium gilt die generelle Teilnahmebeschränkung von 25 Teilnehmenden pro Lehrveranstaltung.

<sup>2</sup> Das studienrechtlich zuständige Organ bringt den Studierenden die jeweils zur Auswahl stehenden Lehrveranstaltungen mittels Online-Vorlesungsverzeichnis zur Kenntnis.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen der Satzung.

## § 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

(3) Erbrachte Prüfungsleistungen sind mit dem angekündigten ECTS-Wert dem entsprechenden Modul zuzuordnen, eine Aufteilung auf mehrere Leistungsnachweise ist unzulässig.

## § 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2017 in Kraft.

Im Namen des Senates:  
Der Vorsitzende der Curricularkommission  
K r a m m e r

## Anhang

Englische Übersetzung der Titel der Module:

<b>Deutsch</b>	<b>English</b>
<i>Angabe des Titels (Art des/der Moduls/Modulgruppe)</i>	<i>Englische Übersetzung</i>
„Slawistische Sprachkompetenz – Basis“ (Pflichtmodul)	Slavic Language Competence – Basic Level (compulsory module)
„Slawistische Kulturkompetenz I – Vertiefung“ (Pflichtmodul)	Slavic Cultural Competence I – Advanced Level (compulsory module)